

Gemeinde Malterdingen

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am 12. Februar 2019 (Beginn 19:00 Uhr; Ende 19:55 Uhr)

im Bürgersaal des Rathauses Malterdingen

Vorsitzender: Bürgermeister Bußhardt

Zahl der anwesenden Mitglieder: 12 (Normalzahl 13 Mitglieder)

Namen der nicht Anwesenden Mitglieder: Gemeinderat Hildwein

Schriftführer: Hauptamtsleiter Leonhardt

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: - / -

Nach der Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 4. Februar 2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 7. Februar 2019 ortsüblich bekanntgemacht worden ist und
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Zur Beratung und Beschlussfassung kommen folgende

Tagesordnungspunkte:

1. Fragen und Anregungen der Zuhörer
2. Hochwasserschutzregister
 - Erlass einer Satzung
3. Bauanträge; Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen
 - a) Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 6789, Hebelstr. 2, Malterdingen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 15. Januar 2019
5. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung
6. Bekanntgaben, Verschiedenes
7. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

1. Fragen und Anregungen der Zuhörer

Es werden keine Fragen gestellt.

2. Hochwasserschutzregister

– Erlass einer Satzung

Bundesweit liegen die Hochwassergefahrenkarten nach EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie vor. Für die darin ausgewiesenen und festgesetzten Überschwemmungsgebiete gilt nach Wasserhaushaltsgesetz ein Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete und der Errichtung von Neubauten. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Eine von ihnen – der Ausgleich von Retentionsvolumen – kann in Baden-Württemberg über ein kommunales Hochwasserschutzregister erfüllt werden. Sie bilden die Grundlage für einen abgestimmten und flexiblen Ausgleich von Retentionsvolumen innerhalb einer Kommune.

Hochwasserschutzregister führen konkrete Maßnahmen am Gewässer bzw. im Überschwemmungsgebiet auf, die sich zur Schaffung von Retentionsraum eignen und quantifizieren das durch sie erreichbare zusätzliche Rückhaltevolumen. Sie schaffen Spielräume für die Stadtplanung.

Alternativ zu diesen Anforderungen kann nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg auch die Umsetzung einer Maßnahme aus dem Hochwasserschutzregister die Genehmigung für eine Baumaßnahme in einem Überschwemmungsgebiet ermöglichen. Das Hochwasserschutzregister stellt einen Pool von Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum dar. Es erlaubt die räumliche Trennung von Bau- und Ausgleichsmaßnahme und bietet die Möglichkeit des Ausgleichs durch die finanzielle Beteiligung des Bauherrn an Ausgleichsprojekten. Dies ermöglicht den Kommunen, Hochwasserschutz und Bebauung vorausschauend und integriert zu entwickeln.

Weiterhin müssen einzelne Bauherren und Architekten sich nicht fachlich und planerisch mit der Bereitstellung von Ausgleichsflächen befassen und sind von der Durchführung von Maßnahmen entlastet. Die Kommune legt die Handhabung ihres Hochwasserregisters über eine Satzung fest, die den Ausgleich im Einzelfall sowie die Kostenerstattung regelt. Auch die Unterhaltung der Maßnahmen muss gesichert sein.

Die Gemeinderäte haben mit der Sitzungsvorlage 6/2019 ö auch den Satzungsentwurf mit Hinweisen erhalten.

Hauptamtsleiter Leonhardt stellt klar, dass zunächst Ausgleichsflächen in das Hochwasserschutzregister aufgenommen werden müssen, bevor eine Anrechnung aus dem Pool für eine private Baumaßnahme erfolgen kann.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz

Auf Grund des § 65 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der Gemeinde Malterdingen in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage eines Hochwasserschutzregisters

(1) Die Gemeinde Malterdingen führt ein Hochwasserschutzregister nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Das Hochwasserschutzregister dient dem nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlichen Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen.

§ 2

Funktionsweise

(1) Führt die Gemeinde eine Maßnahme zur Schaffung von Rückhalteraum durch, so kann der hierdurch geschaffene Rückhalteraum im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam wird; die endgültige Fertigstellung ist nicht erforderlich.

(2) Mögliche geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum sind insbesondere

- Aktivierung von Altarmen und ehemaligen Überschwemmungsflächen, Dammrückverlegungen
- Aufstau an bestehenden oder geplanten Querstrukturen im Talraum wie zum Beispiel Straßendämmen, Lärmschutzwällen o.ä.
- Gewässerrenaturierungen / -aufweitungen
- Errichtung von Dämmen quer zur Fließrichtung
- Bau von Rückhalteräumen
- Abgrabungen
- Abriss von bestehenden Gebäuden in Überschwemmungsgebieten ohne erneute Bebauung

Die Maßnahmen sind im Einzelfall auf Eignung und Durchführbarkeit zu überprüfen.

(3) Ein anrechenbarer Rückhalteraum liegt nicht vor, soweit dieser benötigt wird, um die von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffenen Flächen zu reduzieren und die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu verkleinern (keine Doppelverrechnung). Wird durch die Maßnahme mehr Rückhalteraum geschaffen, als durch sie verloren geht, ist die Differenz anrechenbar.

(4) Eine kommunale nach Abs. 2 anrechenbare Maßnahme liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme durch Dritte durchgeführt wird, sofern auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert ist, dass der geschaffene Rückhalteraum dauerhaft erhalten bleibt.

(5) Im Hochwasserschutzregister werden die Maßnahmen nach den Abs. 2 und 4 sowie die dadurch entstandenen Kosten ausgewiesen. Dabei sind die Art der Maßnahme, der geschaffene Rückhalteraum sowie die Örtlichkeit (Flurstück-Nr.) zu nennen.

(6) In das Hochwasserschutzregister werden die nach § 3 angerechneten Maßnahmen eingetragen und bilanziert.

§ 3

Anrechnungsverfahren

(1) Ein Vorhabenträger kann beantragen, dass seinem Vorhaben nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a WHG in dem erforderlichen Maß Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister angerechnet wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- einen Lageplan und Schnitte sowie
- eine Berechnung des auszugleichenden Rückhaltevolumens; der Berechnung ist der Wasserstand HQ100 zugrunde zu legen, der Zustand des Grundstücks vor Durchführung der Baumaßnahme ist dem Zustand nach Durchführung der Baumaßnahme gegenüberzustellen. In die Berechnung einzustellen sind u.a. die Kubatur des zu errichtenden Bauwerks, Veränderungen der Geländeoberfläche und etwaige Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück

(2) Die Gemeinde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG oder im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens nach § 84 Abs. 2 Satz 3 WG.

§ 4

Kostenerstattung

Für den Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen hat sich der Vorhabenträger an den Kosten der Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen und der Gemeinde anteilig die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5

Erstattungspflichtiger

Erstattungspflichtiger ist der Vorhabenträger.

§ 6

Maßstab der Kostenerstattung

Maßstab für die Kostenerstattung ist der auszugleichende Rückhalteraum (EUR/m³). Der auszugleichende Rückhalteraum berechnet sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 2. Spiegelstrich.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG, soweit mit dieser Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister in Anspruch genommen wird. Die Gemeinde setzt den Kostenerstattungsbetrag durch Bescheid gegenüber dem Erstattungspflichtigen fest.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3. Bauanträge; Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen

a) Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 6789, Hebelstr. 2, Malterdingen

Der Bauherr beabsichtigt den Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 6789, Hebelstr. 2 in Malterdingen.

Das Bauvorhaben befindet sich planungsrechtlich im Bereich des am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Saiberg-Specken Neuaufstellung“. Nach Ziffer 1.6.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen sind Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze zulässig.

Der Garagenkörper befindet sich vollständig innerhalb des dafür im Bebauungsplan vorgesehenen Baufensters. Allerdings ragt das Garagenvordach zwischen 2,20 und 2,50 m nördlich über die Baugrenze hinaus. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung berührt die beantragte Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht und ist städtebaulich vertretbar. Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Es sind keine direkt angrenzenden Nachbarn betroffen.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde kann erteilt werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Gemeinde Malterdingen erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Saiberg-Specken Neuaufstellung“ (hier: Vordach außerhalb des Baufensters) für den Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 6789, Hebelstr. 2 in Malterdingen.

4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 15. Januar 2019

Die Gemeinderäte haben mit der Sitzungseinladung eine Kopie des Protokolls erhalten. Nachdem keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

5. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung

a) Nichtöffentliche Sitzung vom 20. November 2018

Gewerbegebiet Malterdingen

– Rückwerb des Grundstücks Flst.Nr. 6611/1

Die Gemeinde macht von ihrem Recht auf Rücküberweisung des Grundstücks Flst.Nr. 6611/1 nach § 4 des Kaufvertrages Gebrauch. Der damalige Kaufpreis wird zurückerstattet.

b) Nichtöffentliche Sitzung vom 2. Februar 2019 (Klausurtagung)

Der Gemeinderat hat sich in seiner ganztägigen der Klausurtagung am 2. Februar 2019 intensiv mit der "Zukunftsplanung" und den Ergebnissen der Studie zu den beauftragten Themen "Schulentwicklung, Gemeindewohnen und Kinderbetreuung" befasst. In der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung werden diese Themen erneut behandelt und der Öffentlichkeit präsentiert.

6. Bekanntgaben, Verschiedenes

a) Sperrung der Elzstraße

Bürgermeister Bußhardt erläutert die wegen den durchzuführenden Baumaßnahmen erforderliche Sperrung der Elzstraße. Dies hätte eigentlich rechtzeitig vorher von der beauftragten

Baufirma bekannt gemacht werden sollen. Radfahrer können die Bahnunterführung weiterhin benutzen. Die Zufahrt erfolgt über die Riegeler Straße und den Pendlerparkplatz. Auch für die Anlieger werde eine Zufahrtsmöglichkeit geregelt.

b) Schöffenvwahl

Bürgermeister Bußhardt teilt mit, dass bei der letzten Schöffenvwahl Frau Friedhilde Hügler als Schöffin für die Strafkammer des Landgerichts Freiburg und Frau Inge Streblov als Schöffin für das Jugendschöffengericht Freiburg gewählt worden seien.

7. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

a) Abgestelltes Fahrzeug im Buchenweg

Auf Frage von Gemeinderätin Grafmüller teilt Hauptamtsleiter Leonhardt mit, dass das seit Wochen dort abgestellte Fahrzeug mit abgelaufenem ungarischen Exportkennzeichen in den nächsten Tagen abgeschleppt und auf dem Bauhofgelände verwahrt werde.

Ausgefertigt, Malterdingen, den _____

Bußhardt, Bürgermeister

Leonhardt, Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat